

**Zweite Verordnung¹
über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten
Bedingungen an junge Eheleute
vom 18. Juli 1990**

Zur Veränderung der Verordnung vom 24. April 1986 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. I Nr. 15 S. 244) wird folgendes verordnet:

§ 1

Neue Verträge über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute entsprechend der Verordnung vom 24. April 1986 sind nicht mehr abzuschließen.

§ 2

§ 5 Abs. 1 erster Satz der Verordnung erhält nachstehende Fassung:

„Für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder wird folgender Krediterlaß gewährt:

bei der Geburt des 1. Kindes	500DM
bei der Geburt des 2. Kindes weitere	750DM
bei der Geburt des 3. Kindes weitere	1 250DM.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die §§ 1 Absätze 2 und 3; 2, 3, 4 Abs. 1; 5 Absätze 2 und 3; 6, 7 und 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. I Nr. 15 S. 244).

Berlin, den 18. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziäre
Ministerpräsident

Dr. Romberg
Minister der Finanzen.

¹ (Erste) Verordnung vom 24. April 1986 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. I Nr. 15 S. 244) *¹²

**Verordnung
zur Änderung der Energieverordnung
vom 25. Juli 1990**

§ 1

Die Verordnung vom 1. Juni 1988 über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung (EnVO) — (GBl. I Nr. 10 S. 89) in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften (GBl. I Nr. 38 S. 509) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 zweiter Anstrich wird so ergänzt, daß nach den Wörtern „Wohnsitz bzw. Sitz“ eingefügt wird
„oder eine Niederlassung“.
2. § 51 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziöre
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. nat. Steinberg
Minister für Umwelt, Naturschutz
Energie und Reaktorsicherheit

**Verordnung
über die Behandlung rückständiger Unterhaltszahlungen
vom 4. Juli 1990**

§ 1

Rückständige Unterhaltsforderungen von Unterhaltsberechtigten, die vor dem 1. Juli 1990 fällig waren, sind in vollem Nominalwert in Deutscher Mark zu leisten, d. h. für je eine Mark der DDR kommt 1 Deutsche Mark in Ansatz.

§ 2

j Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizifere
Ministerpräsident

Minister für Familie und Frauen
I. V.: Kreft
Staatssekretär

**Verordnung
über die technische Normung in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. Juli 1990**

§ 1

(1) Die Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Normung/Standardisierung (ausgenommen die Militärstandardisierung und die im Rahmen der Standardisierung vorgenommene Rechtssetzung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes) wird ab 1. Oktober 1990 durch das DIN — Deutsches Institut für Normung e. V. entsprechend seiner satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen.

(2) Erforderliche hoheitliche Aufgaben im Rahmen der RGW-Standardisierung werden weiterhin durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) erfüllt.

§ 2

Die bisher vom ASMW wahrgenommene Koordinierung der Militärstandardisierung wird bis 31. Dezember 1990 an das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung übergeleitet.